

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 273/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

D[REDACTED] GmbH & Co. KG,
vertreten durch die D[REDACTED]-Beteiligungs-Gesellschaft mit
beschränkter Haftung als persönlich haftende
Gesellschafterin, diese vertreten durch den Apotheker
Diethelm D[REDACTED] als Geschäftsführer, K[REDACTED] Straße 112,
B[REDACTED] - Bad G[REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Hilmar D[REDACTED],
A[REDACTED]straße 20, B[REDACTED] - Bad G[REDACTED],
als Testamentsvollstrecker der am 4. August 1981
verstorbenen Frau Christine D[REDACTED] geb. K[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. v. [REDACTED] -

WII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Dr. Halstenberg, Dr. Werp und Dr. Rinne
am 23. November 1989
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 22. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Köln vom 8. November 1988
- 22 U 155/85 - wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 520.803 DM

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision bietet auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe hinsichtlich der Sachlegitimation des Klägers die Beweislast verkannt. Unstreitig hat der Klageanspruch der Erblasserin seinerzeit zugestanden. Mit der Behauptung, die Erblasserin habe ihn im Januar 1981 an den Geschäftsführer ihrer Komplementär-GmbH abgetreten, macht die Beklagte einen die Rechtszuständigkeit des Klägers und damit den Klageanspruch vernichtenden Umstand geltend, für den sie nach allgemeinen Grundsätzen die Beweislast trifft.

Die Verfahrensrügen hat der Senat geprüft und nicht für durchgreifend erachtet. Von einer Begründung wird abgesehen (§ 565 a ZPO).

Krohn

Kröner

Halstenberg

Werp

Rinne



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)